

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und vierzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 26. September 1833.

(Fortsetzung.)

Fortsetzung der allgemeinen Berathung über den Gesetzentwurf, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend.

(Fortsetzung der Rede des Abgeordneten v. Thielau.)

Ein geehrter Redner, der vorhin gesprochen, hat sich unbedingt mit dem Gesetzentwurfe für einverstanden erklärt, und wenn ich schon allerdings mit einem großen Theile desselben, mit den Hauptprincipien des Gesetzes einverstanden bin, so kann ich mich doch nicht mit allen einverstanden erklären, sondern bin vielmehr der Meinung, daß das Gesetz durch die hinzugetretenen Veränderungen in der I. Kammer, so wie an und für sich an Mängeln leide, denen durch Amendements nicht mehr abzuhelfen sein wird. Das Volk, äußerte der erste Redner, habe in diesem Gesetze ein Mittel zu finden geglaubt, die Staatsmaschine leichter zu bewegen, es habe geglaubt, eine Sicherstellung vor Beamtenwillkühr darin zu finden. Ich habe dieß auch geglaubt, und daher vermag ich nimmer die Meinung der Redner zu theilen, welche hauptsächlich für die Staatsdiener selbst als solche sprechen. Bekennen muß ich, daß ich das Staatswohl allein als die Richtschnur ansehe, welche die Staatsregierung bei diesem Gesetzentwurfe leiten muß. Der Staat steht aber hier ganz allein in denselben Verhältnisse wie der Privatmann; er nimmt seine Diener unter allen denen Bedingungen an, die ihm passend und den Verhältnissen angemessen erscheinen. Der Staatsdienst begründet eigentlich ein Contractverhältniß zwischen Staat und Diener; es sei nun dieses schriftlich oder mündlich, ausdrücklich oder stillschweigend festgestellt, in der Natur der Sache ändert dieß nichts. Es giebt schriftliche Verträge mit Staatsdienern auch in unserem Staate; wenn schon stillschweigende Uebereinkunft oder vielmehr das Herkommen in der Regel hierüber bestimmt. Allerdings waltet über der Auslegung dieses stillschweigenden Vertrags ein Dunkel, und der Gerichts- oder Staatsgebrauch allein vermag hier zu entscheiden, da kein Gesetz hierüber vorhanden ist. Durch das vorliegende Gesetz sollen die Verhältnisse der Staatsdiener erst festgestellt werden, und indem ich also über die Verhältnisse der künftigen Staatsdiener spreche, muß ich wohl bemerken, daß ich mich nicht auf diejenigen beziehe, welche bereits im Dienste stehen. Hier ist nicht der Ort, sich darüber auszulassen, ob die gegenwärtigen Staatsdiener hierunter besondere Rechte, und welche Rechte sie haben; sobald ein Zweifel hierüber eintritt, wird man ihnen den Rechtsweg nicht verschließen können; aber eine rückwirkende Kraft des Gesetzes auf die bereits Angestellten werde ich nicht beantragen; denn sind die Rechte

derselben größer, als das vorliegende Gesetz ihnen zutheilt, so müssen jene erhalten werden; sind sie nicht so groß, so würde das Gesetz ohnedieß ein unbilliges sein, wenn man sie ihnen nicht einräumen wollte.

Wenn sich also der Gesetzentwurf auf die künftigen Staatsdiener erstreckt, so muß ich bemerken, daß von einem Rechte derselben keine Rede ist. Ich muß um so mehr darauf aufmerksam machen, weil ich überzeugt bin, daß die Verhältnisse der jetzigen Staatsdiener auf die Berathung einen bedeutenden Einfluß haben werden und haben müssen. Ich erlaube mir sogar den Antrag zu stellen, daß die Kammer sich vorbehalten möge, darüber, ob das Gesetz Anwendung auf die jetzigen Staatsdiener erleiden soll, erst nach dem Schlusse der Berathung über das ganze Gesetz einen eignen Beschluß zu fassen, vor der Hand aber den Gesichtspunct festzuhalten: welche Rechte sollen den künftigen Staatsdienern zugestanden werden? Diese haben aber nun kein weiteres Recht, als nur das, daß ihnen das bei Antritt des Dienstes vom Staate Versprochene gehalten werde. Von einem Unrechte gegen künftige Staatsdiener kann also die Rede nicht sein. Die Rechte künftiger Staatsdiener soll erst das gegenwärtige Gesetz bestimmen, und hier, m. H., haben Sie ganz freie Hand, und um so wichtiger ist dieß, als die Erfahrung anderer Staaten einen traurigen Beweis liefert, wie sich die Dienstpragmatik in der Anwendung gestaltet. Man spricht so gern nur von Sicherstellung der Staatsdiener vor Willkühr, von ihrer sorgenfreien Existenz, von den Rechten derselben an den Staat. Ich muß gestehen, daß ich vom Staatsdienst einen andern Begriff, als den von den vorhergehenden Rednern aufgestellten gehabt habe. Staatsdienst ist ein Broterwerb, wie jedes andere Gewerbe im Staate. Es legt sich der Eine auf das Fabrikwesen, der Andere auf Mechanik, der dritte wird Professor, der vierte ergreift den Staatsdienst; alle suchen ihren Erwerb, und der Vierte unterscheidet sich nur dadurch von den Andern, daß er im Dienste des Staates seinen Erwerb findet. Die Vorbereitung zum Staatsdienste hat der Staatsdiener mit jedem andern Gewerbetreibenden gemein, und ist dabei kein Unterschied zu machen. Kosten erzeugt jede Vorbereitung. Der Arzt geht früher auf die Universität, und verläßt sich später auf seine Kenntnisse; der Theologe bereitet sich auch auf der Universität mit Kosten vor, um sich auch auf seine Kenntnisse zu verlassen. Kostet eine solche Vorbereitung weniger, als die für den eigentlichen Staatsdienst, oder sind solche Personen weniger nützlich?

Wenn wir die im Deputationsberichte erwähnte Sicherstellung näher betrachten, und wenn man sagt, daß der Staatsdienst ein Opfer sei, was man dem Staate gebracht habe, so